

Funkzähler Update: Vorläufiges Resümee Selten funkende Verbrauchszähler-Systeme am Markt vorhanden

Mit dem Artikel 'Funkende Zähler – und was man tun kann' im kompakt 3/2022 und dem Webinar Nr. 18 'Smart Meter und Smart Home' mit Dr. Martin Virnich haben wir bereits Übersicht in das komplexe Themenfeld gegeben. Der Rechtsweg wird hingegen immer schwieriger. Gut, dass es nun akzeptable Angebote am Markt gibt.



Beide o. g. Veröffentlichungen liefern einen leicht verständlichen Zugang zum Thema und erläutern die Hauptbereiche, in denen Funk zur Anwendung kommen soll und kommen könnte. Drei Bereiche, die für Mieter oder Wohnungsbesitzer von Interesse sind: Stromzähler, Kaltwasserhauptzähler des Hauses und die Wärmemengen- und Verbrauchszähler in der Wohnung. Im Artikel zum Webinar-Mitschnitt wird die dazugehörige Übersichtstabelle ab Minute 40:30 erläutert (diagnose-funk.org/1768).

Bei den modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (mit Kommunikationsmodul) für den Stromverbrauch ist alles abschließend gesetzlich geregelt. Alternativen sind umsetzbar (s. kompakt 3/22, S. 42). Wohingegen bei den Themenfeldern Kaltwasserhauptzähler und Verbrauchszähler in den Woh-

nungen wesentliche juristische Fragestellungen noch nicht abschließend geklärt sind. Die meisten Anbieter am Markt arbeiten mit ständig funkenden Geräten, die in Minuten- und Sekundentakten Verbrauchszählerdaten in die Welt schicken. Diese quasi Dauerfunkerei ist aus Sicht des Immissionsschutzes inakzeptabel und zudem technisch unnötig. Hier geht es auch um die Vereinbarkeit der dauerfunkenden Systeme mit den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zum Schutz persönlicher Daten (vgl. Artikel vom November 2021: diagnose-funk.org/1774).

Gerichte verkomplizieren wichtige Fragestellungen bis zur Unkenntlichkeit

Die bereits laufenden juristischen Auseinandersetzungen hierzu, werden immer komplexer. Wir beob-

achten mit einiger Sorge, dass vor deutschen Gerichten anscheinend alles dafür getan wird, die sehr einfache Fragestellung, wie mit Verbrauchszählerdaten umgegangen werden darf, maximal möglich verkompliziert wird. Aktuell versuchte sich ein Urteil am Verwaltungsgericht in Cottbus (VG 4 K 1191/19) mit einer besonders schrägen Art von, wie wir meinen ´Rechtsverdrehung` der Fragestellung von Erforderlichkeit und Zulässigkeit der ständigen Übermittlung von Verbrauchszählerdaten. Auf 13 eng bedruckten Seiten wird dort alles auf den Kopf gestellt, was im allgemeinen Verständnis eigentlich auf Füßen steht.

In der Schweiz ist höchstrichterlich klargestellt: Verbrauchszählerdaten sind persönliche Daten, unterliegen dem Grundrechtsschutz und dürfen nicht ohne informierte Zustimmung am laufenden Band in die Welt gesandt werden. Mögliche Kosten zur Sicherung dieses Grundrechts können auch nicht auf den Endkunden abgewälzt werden.

Funkarme Lösungen sind am Markt vorhanden

Umso besser, dass zumindest ein großer Anbieter von Verbrauchsablesesystemen am deutschen Markt mit einem Standard operiert, der (fast) genau das macht, was wir im Angesicht der seit 2022 geltenden Gesetzeslage fordern. Die Firma Brunata/Minol bietet mit dem **System Connect** ein funkbasiertes Verbrauchserfassungssystem an, bei dem die Zählerdaten **nur für**

abrechnungsrelevante Zwecke übertragen und ausgewertet werden. Minol-Connect arbeitet dabei mit dem Funkstandard LoRaWAN. Die Daten sollen nach Auskunft der Firma von den Systemkomponenten nur zum 1. und 15. jeden Monats einmalig in einem Zeitraum von 3 bis 4 Minuten in Intervallen übertragen werden. Die max. Sendeleistung der Verbrauchszähler beträgt 25 mW. Das System ist bidirektional ausgelegt und könnte somit auch bei Notfällen aktiv abgefragt werden. Datenschutzrechtlich ist das vom Grundsatz her kritisch, aber in der Praxis wahrscheinlich selten relevant. Der Sammler wiederum arbeitet mit Mobilfunk und soll auch nur zweimal im Monat die gesammelten Zählerdaten übermitteln. Wie dieser sich funktechnisch ansonsten verhält, also wie häufig Statussignale gesendet werden, hängt von der Einstellung der im Gerät verbauten SIM-Karte des Mobilfunkbetreibers ab. Grundsätzlich bräuchte sich der Sammler nur zur Datenübertragung im Netz melden. Die Belastung der Umwelt mit überflüssigen Funkanwendungen kann damit auf ein tolerierbares Maß reduziert werden.

Jetzt gilt es, den anderen ´dauerfunkenden` Akteuren am Markt auf die Füße zu treten, dass sie mindestens Gleichwertiges im Sinne des Immissionsschutzes anbieten. Betroffen sind alle Mieter ab zwei Mietwohnungen im Haus und Besitzer in Wohneigentümergeinschaften. Fragen Sie rechtzeitig nach, was kommen soll und sorgen Sie dafür, dass der dauerfunkende Unsinn gar nicht erst zum Einsatz kommt.

Die Strahlenbelastung im Haus steigt durch immer neue mit WLAN, Bluetooth und Mobilfunk vernetzte Geräte. Informieren Sie sich, welche Strahlungsquellen es gibt, wie sie vermieden werden können und welche Abschirmmöglichkeiten es gibt. Unser Ratgeber „Elektrostress im Alltag“, herausgegeben mit der Landessanitätsdirektion Salzburg, ist dafür inzwischen ein Standardwerk. **Sie können ihn hier bestellen: www.shop.diagnose-funk.org**

